



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gemeinden

Dr. Andreas Wieser

Telefon +43 512 508 2389

Fax +43 512 508 742375

gemeinden@tirol.gv.at

An alle
Gemeinden Tirols

UID: ATU36970505

2. Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung - Information betreffend Veranstaltungen und Verfahren nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

Gem-A-31/388-2020

Innsbruck, 02.06.2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

1. Wesentliche Änderungen der COVID-19-Lockerungsverordnung

Durch die neuerliche Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung des BMSGPK - 2. COVID-19-LV-Novelle, BGBl. II Nr. 231/2020 - werden **Veranstaltungen** mit mehr als 10 Personen etappenweise ermöglicht.

Als „*Veranstaltungen*“ im Sinne des § 10 dieser Verordnung gelten Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Die Verordnung zählt beispielweise folgende Veranstaltungen auf, die unter diesen Rechtsbegriff fallen:

- Kulturelle Veranstaltungen
- Sportveranstaltungen
- Hochzeiten
- Filmvorführungen
- Ausstellungen
- Vernissagen
- Kongresse
- Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit
- Schulungen
- Aus- und Fortbildungen

Bei der Anzahl der Personen sind jene, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, nicht in diese Höchstzahlen einzurechnen.

- **Rechtslage ab 29. Mai – Veranstaltungen bis 100 Personen (§ 10 Abs. 2 1. Satz COVID-19-LV)**
Mit 29. Mai 2020 tritt § 10 der 2. COVID-19-LV-Novelle in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind Veranstaltungen bis zu 100 Personen möglich, unabhängig davon, ob sie im Freien sind oder nicht. Bei diesen Veranstaltungen benötigt es keine zugewiesenen oder gekennzeichneten Sitzplätze. Jedoch ist der Abstand von mindestens einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten. In geschlossenen Räumen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen (§ 10 Abs. 8 COVID-19-LV).
Im Fall, dass vom Veranstalter freiwillig Sitzplätze zugewiesen oder gekennzeichnet werden, gilt § 10 Abs. 6 COVID-19-LV (siehe unten).
- **Rechtslage ab 1. Juli – Veranstaltungen bis 250 bzw. 500 Personen (§ 10 Abs. 2 2. Satz COVID-19-LV)**
Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen im Freien mit bis zu 500 Personen erlaubt.
- **Rechtslage ab 1. August**
 - **Veranstaltungen bis 500 bzw. 750 Person (§ 10 Abs. 2 3. Satz COVID-19-LV)**
Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit bis zu 750 Personen im Freien erlaubt.
 - **Veranstaltungen bis 1.000 bzw. 1.250 Personen (§ 10 Abs. 4 COVID-19-LV)**
Mit einer **Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde** sind ab dem 1. August 2020 Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1000 Personen und mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen im Freien mit bis zu 1.250 Personen erlaubt. Verpflichtend ist für diese Veranstaltungen ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters vorgesehen. Nach vollständiger Vorlage der Unterlagen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde binnen vier Wochen zu entscheiden.

Für Veranstaltungen mit über 100 Personen gilt zudem Folgendes (§ 10 Abs. 5 COVID-19-LV):

Der Veranstalter hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen, der mit den gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen vertraut sein muss. Zusätzlich ist vom Veranstalter ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen. Dieses Konzept hat vorzusehen:

- Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter
- Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos basierend auf einer Risikoanalyse, insbesondere:
 - Regelung zur Steuerung der Besucherströme

- Spezifische Hygienevorgaben
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- Regelung betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
- Regelung betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränke

Weiters sind Veranstaltungen mit über 100 Personen nur mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen erlaubt.

Für die Abhaltung gilt Folgendes (§ 10 Abs. 6 COVID-19-LV):

Ein **Abstand von mindestens einem Meter** gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören ist einzuhalten. Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Beim Betreten von Veranstaltungsorten in geschlossenen Räumen, nicht jedoch bei Aufenthalt am zugewiesenen Platz, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, es sei denn, der Abstand von einem Meter wird trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze unterschritten oder es befinden sich andere geeignete Schutzmaßnahmen, die das Infektionsrisiko minimieren.

Gastronomie (§ 10 Abs. 2 letzter Satz COVID-19-LV)

Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher von Veranstaltungen gilt § 6 COVID-19-LV, insbesondere die Sperrstunde um 23 Uhr.

Besondere Bestimmungen für verschiedene Veranstaltungen

§ 10 Abs. 3 und § 10 Abs. 9 und 10 COVID-19-LV enthalten für ausdrücklich erwähnte Veranstaltungen besondere Bestimmungen. Hochzeiten und Begräbnisse mit mehr als 100 Personen sind demnach untersagt (§ 10 Abs. 3 COVID-19-LV).

Ausnahmen von den Regelungen betreffend Veranstaltungen (§ 10 Abs. 11 COVID-19-LV)

Nicht unter die Regelungen der COVID-19-LV betreffend Veranstaltungen fallen folgende Zusammenkünfte:

- Veranstaltungen im privaten Wohnbereich
- Veranstaltungen zur Religionsausübung (Ausnahme: Hochzeit und Begräbnis)
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz
- Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind
- Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien
- Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen
- Zusammenkünfte gemäß Arbeitsverfassungsgesetz

Ausübung der Prostitution

Das Betreten von Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution ist bis 30. Juni 2020 untersagt (§ 9 Abs. 2 COVID-19-LV).

2. Verfahren nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz

Ungeachtet der Regelungen der COVID-19-Lockerungsverordnung betreffend Veranstaltungen sind die Verfahren nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz, **wie bisher**, durchzuführen. Bei einem Veranstaltungsbescheid, der eine Veranstaltung bescheinigt, wird empfohlen, nach dem Kostenspruch einen Hinweis aufzunehmen, dass für die Veranstaltung auch die Bestimmungen der COVID-19-Lockerungsverordnung gelten.

Veranstaltungen bis zu 1000 bzw. 1.250 Personen (§ 10 Abs. 4 COVID-19-LV), die ab 1. August erlaubt sind, benötigen zusätzlich zur Bescheinigung mittels Bescheid durch die jeweilige Veranstaltungsbehörde eine **Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde**. Bei Anmeldung einer solchen Veranstaltung wird der Veranstaltungsbehörde empfohlen, dies der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben.

Sollten der Abt. Gemeinden nähere Informationen, insbesondere zum COVID-19-Präventionskonzept, vorliegen, werden die Gemeinden umgehend informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Christine Salcher

Anlage:

COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV (Konsolidierte Fassung)